



Entscheidinstanz: Regierungsrat (Präsident)

Geschäftsnummer: RRB Nr. 621/2002

Datum des Entscheids: 10. April 2002

Rechtsgebiet: Verfahrensrecht

Stichwort(e): Aufschiebende Wirkung

Verwendete Erlasse: § 25 VRG, § 151 GG

Zusammenfassung:

Die (angebliche) Rechtmässigkeit einer Anordnung bzw. die (vorweggenommene) Unbegründetheit oder Missbräuchlichkeit einer Beschwerdeerhebung rechtfertigen den Entzug der aufschiebenden Wirkung nicht. Dies ist auch dann der Fall, wenn der sofortige Vollzug im finanziellen Interesse der anordnenden Instanz ist.

Anonymisierter Entscheidtext:

- A. Der Gemeinderat X. schloss am 11. Oktober 2001 mit der Z. AG einen Kaufvertrag zwecks Erwerbs der Liegenschaft Q-strasse 00 in X. (Kat.-Nr. 3149). In der Gemeindeversammlung vom 30. November 2001 stimmten die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde X. dem Erwerb der Liegenschaft Q-strasse 00 zu und genehmigten den dazu erforderlichen Kredit im (Kaufpreis-) Betrag von Fr. 820 000 zuzüglich Fertigungskosten.
- B. Hiergegen erhoben A. und Mitbeteiligte am 27. Dezember 2001 Beschwerde beim Bezirksrat. Sinngemäss verlangten sie die Aufhebung des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 30. November 2001. Zur Begründung brachten sie vor, der Erwerb der Liegenschaft Q-strasse 00 in X. bzw. der entsprechende Kredit für die Kaufpreiszahlung hätte den Stimmberechtigten zur Abstimmung an der Urne unterbreitet werden müssen.

- C. Der Bezirksrat wies die Beschwerde mit Beschluss vom 6. Februar 2002 ab. Dem Fristenlauf und der Einreichung einer allfälligen zweitinstanzlichen Beschwerde entzog er die aufschiebende Wirkung.
- D. Diesen Beschluss des Bezirksrats zogen die Beschwerdeführer am 11. März 2002 an den Regierungsrat des Kantons Zürich weiter im Wesentlichen mit den Anträgen, der Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zu erteilen und der angefochtene Beschluss sei aufzuheben.
- E. Zur Frage der aufschiebenden Wirkung liessen sich der Bezirksrat am 20. März 2002 und der Gemeinderat X. am 22. März 2002 vernehmen; beide schlossen auf Abweisung des Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

Es kommt in Betracht:

- 1. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet einzig der Antrag der Beschwerdeführer auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Der materielle Entscheid über die Gemeindebeschwerde wird erst nach Abschluss des Schriftenwechsels ergehen. Gesuche um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung sind vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Regierungsrats zu entscheiden (§ 3 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung über das Rekursverfahren vor dem Regierungsrat).
- 2. a) Gemäss § 25 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG), der auch im Beschwerdeverfahren anwendbar ist (§ 151 Abs. 2 des Gemeindegesetzes [GG] in Verbindung mit § 133 des Wahlgesetzes [WAG]), kommt dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu, wenn mit der angefochtenen Anordnung nicht aus besonderen Gründen etwas anderes bestimmt wurde. Die Beschwerdeinstanz kann eine gegenteilige Verfügung treffen (§ 25 Abs. 2 VRG).
- b) Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde von Gesetzes wegen bildet die Regel. Gemäss § 25 Abs. 1 VRG kann sie ausnahmsweise mit der angefochtenen Anordnung aus besonderen Gründen entzogen werden; es muss sich um besonders qualifizierte und zwingende Gründe handeln. Weil die Folgen der angefochtenen Anordnung schon eintreten, bevor die Beschwerdeinstanz die Rechtmässigkeit geprüft hat, ist erforderlich,

dass ein schwerer Nachteil droht, wenn die aufschiebende Wirkung nicht entzogen wird. Kein besonderer Grund im Sinn von § 25 Abs. 1 VRG ist die Unbegründetheit oder die offensichtliche Haltlosigkeit oder gar der rechtsmissbräuchliche Charakter einer Beschwerdeerhebung. Liegt ein besonderer Grund vor, ist zu prüfen, ob sich der Entzug der aufschiebenden Wirkung als verhältnismässig erweist. Hierzu sind die sich gegenüberstehenden Interessen gegeneinander abzuwägen (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, Zürich 1999, § 25 N. 13 f.).

- c) Der Bezirksrat hat den Entzug der aufschiebenden Wirkung sowohl im angefochtenen Beschluss vom 6. Februar 2002 als auch in seiner Vernehmlassung vom 20. März 2002 letztlich allein damit begründet, dass der von der Gemeindeversammlung X. am 30. November 2001 gefasste Beschluss rechtmässig und die von den Beschwerdeführern dagegen geführte Beschwerde materiell unbegründet sei. Darauf zielen auch die Argumente, die der Gemeinderat X. in seiner Vernehmlassung vom 22. März 2002 gegen die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung anführt.

Die Unbegründetheit der Beschwerdeerhebung stellt indessen, wie bereits dargelegt (vgl. Erwägung Ziffer 2.b), allein noch keinen besonderen Grund im Sinn von § 25 Abs. 1 VRG dar. Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde X. (GO) sieht vor, dass Finanzbeschlüsse von bedeutenderer Tragweite, worunter auch solche im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundeigentum, je nach ihrer finanzrechtlichen Natur und ihrem finanziellen Ausmass von der Gemeindeversammlung oder von den Stimmberechtigten an der Urne zu fassen sind (Art. 12 Ziffer 2 und 3 sowie Art. 17 GO). Gemäss § 151 GG können Beschlüsse, die in der Gemeindeversammlung oder einer Urnenabstimmung ergangen sind, durch Beschwerde angefochten werden. Dass das zuständige Gemeindeorgan seine Zustimmung zu einer Vorlage versagen oder ein Gemeindebeschluss in einem Rechtsmittelverfahren aufgehoben werden könnte, muss der Gemeinderat X. im Vorfeld zu und beim Abschluss von Verträgen berücksichtigen. Damit im Zusammenhang stehen namentlich die zwei folgenden Regelungen im öffentlich beurkundeten Kaufvertrag über den Erwerb der Liegenschaft Q-strasse 00 in X. vom 11. Oktober 2001: Laut Ziffer 10 des Kaufvertrags soll für den Fall, dass die Gemeindeversammlung den Liegenschaftserwerb nicht «genehmigt», d. h. dem Vollzug des Kaufvertrags, bestehend in der Eigentumsübertragung und der Kauf(rest)preiszahlung Zug um Zug, nicht zustimmt, die Kaufpreis-Anzahlung an Stelle des Erfüllungsanspruchs der Verkäuferin verbleiben. Gemäss Ziffer 1 des Kaufvertrags ist

bei Verzug der einen oder anderen Partei eine Nachfrist gemäss Art. 107 des Obligationenrechts (OR) anzusetzen; die besondere gesetzliche Regel über den Käuferverzug, die den Verkäufer zum sofortigen Vertragsrücktritt berechtigt (Art. 214 OR), wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Gefahr, dass das Kaufvertragsgeschäft wegen der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde dahinfällt, besteht vorläufig nicht; die Vertragsparteien haben sich inzwischen auf eine Nachfrist für die Eigentumsübertragung geeinigt, die sinngemäss zumindest nicht vor Abschluss des materiellen Beschwerdeverfahrens abläuft (vgl. Vernehmlassung des Gemeinderats X. vom 22. März 2002, S. 3). Was allgemein die Verzugsfolgen anbelangt, hätte es der Beschwerdegegnerin und ihrer Vertragspartnerin freigestanden, diese nur unter der Bedingung eintreten zu lassen, dass das zuständige Gemeindeorgan dem Liegenschaftserwerb zustimmt. Ein sonstiger besonderer Grund, der den Entzug der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen würde, ist nicht ersichtlich. Damit fehlt es schon an der Grundvoraussetzung für den Entzug der aufschiebenden Wirkung; folglich kann eine Verhältnismässigkeitsprüfung unterbleiben.

3. Insgesamt entspricht der Entzug der aufschiebenden Wirkung im vorliegenden Verfahren nicht den Anforderungen von § 25 Abs. 1 VRG und erweist sich damit als unrechtmässig. Die aufschiebende Wirkung ist demzufolge wiederherzustellen. Entsprechend ist das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gutzuheissen. Die Kosten dieses Verfahrens sind im Rahmen des Endentscheids festzusetzen und zu verlegen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
verfügt der Präsident des Regierungsrats:

- I. Das von A. und Mitbeteiligten, alle X., am 11. März 2002 gestellte Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wird gutgeheissen.
- II. Die Verfahrenskosten werden im Rahmen des Endentscheids festgesetzt und verlegt.
- III. Mitteilung ...